

Sachkunde durch Fortbildung aufrecht erhalten

Sachkundige Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine amtlich anerkannte Fortbildung zu besuchen.

- Für Personen, die am 14. Februar 2012 sachkundig gewesen sind, begann der Dreijahreszeitraum bereits am 1. Januar 2013. Sie müssen bis spätestens 31. Dezember 2015 eine Fortbildung besucht haben.
- Für Personen, die sich ab dem 14. Februar 2012 in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung befanden bzw. befinden, beginnt der Fortbildungszeitraum ab der erstmaligen Ausstellung der Sachkundenachweiskarte (Datum der fachlichen Bewilligung).

Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012, Abschnitt 3, § 9
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnungen (PflSchSachkV) vom 28. Juli 1987 und vom 27. Juni 2013

Ansprechpartner zur Sachkundenachweiskarte

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
Außenstelle Rötha

Telefon: 034206 589-15 oder -51

Telefax: 034206 589-60

E-Mail: pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de

Ansprechpartner zur Fortbildung und zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
Referat Berufliche Bildung, Zuständige Stelle

Telefon: 0351 8928-3414

Telefax: 0351 8928-3499

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Abteilung Bildung, Hoheitsvollzug
Referat Kontrolldienst Agrarwirtschaft
E-Mail: pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de

Fotos:

René Pfüller, Birgit Seeber

Gestaltung und Satz:

Sandstein Kommunikation GmbH

Druck:

Graphische Werkstätten Zittau GmbH

Redaktionsschluss:

01.03.2014

Auflagenhöhe:

5.000 Exemplare

Papier:

gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Bezug:

Diese Druckschrift kann
kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103-672
Telefax: +49 351 2103-681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Sachkunde im Pflanzenschutz

Sachkundenachweiskarte und
Fortbildungspflicht



Pflanzenschutz nur mit Sachkundenachweis

Eine Person darf nur dann beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden, über den Pflanzenschutz beraten oder Pflanzenschutzmittel vertreiben, wenn sie sachkundig ist.

Bisher galten entweder ein berufliches Zeugnis oder eine Sachkundeprüfung als Nachweis der Sachkunde.

Künftig erfolgt der Nachweis nur noch anhand einer Sachkundenachweiskarte. Die Karte muss bei behördlichen Kontrollen vorgelegt werden. Sie ist in Verbindung mit dem Personalausweis bundesweit gültig.

Neu: Die Sachkundenachweiskarte

- Bei Personen, die bereits am 14. Februar 2012 sachkundig waren, gelten die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nur noch bis zum 26. November 2015 als Sachkundenachweis.
- Spätestens ab 27. November 2015 gelten außer der Sachkundenachweiskarte keine anderen Befähigungsnachweise mehr.
- Ab dem 27. November 2015 dürfen im Handel Pflanzenschutzmittel zur beruflichen Anwendung nur noch gegen Vorlage der Sachkundenachweiskarte abgegeben werden.

Wie wird die Sachkundenachweiskarte beantragt?

Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

Der Antrag und der Nachweis der Sachkunde können schriftlich, per Fax oder per E-Mail (gescannt) eingereicht werden.

Eine Online-Antragstellung ist ab Mitte 2014 möglich. Das Antragsformular Sachsens ist im Internet des Landesamtes eingestellt unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm

Welche Nachweise sind dem Antrag beizufügen?

- Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf (Landwirt, Gärtner, Forstwirt, Winzer, Fachkraft Agrarservice) oder

- Zeugnis einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums mit einer Bescheinigung, dass vorgeschriebene Inhalte zum Pflanzenschutz Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren oder
- Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung

Hinweis: Als Nachweis können auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise gelten, aus denen sich bis zum 14. Februar 2012 die Sachkunde ergeben hat einschl. gleichwertiger DDR-Abschlüsse.

Die Sachkundenachweiskarte im Kreditkartenformat:



*Der QR-Code dient ausschließlich der Speicherung der Registriernummer.



Im Antragsformular auf Ausstellung einer Sachkundenachweiskarte kann je nach Ausbildung die Sachkunde für folgende Bereiche beantragt werden:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung zum Pflanzenschutz
- Anwendung/Beratung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (und Beratung im Sinne eines Verkaufsgesprächs)
- Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Was erfolgt nach der Antragstellung?

Nach der positiven Prüfung des Antrags wird ein Bescheid der Anerkennung mit einer Zahlungsaufforderung über 30 Euro ausgestellt. Muss ein Antrag abgelehnt werden, entstehen Kosten von 25 Euro.

Nach Zahlungseingang wird der Kartendruck veranlasst und die Karte wird dem Antragsteller zugesandt. Deshalb ist es erforderlich, dass die Angaben auf dem Antragsformular korrekt sind. Pflichtfelder wie Geburtsdatum und Geburtsort sind unbedingt auszufüllen. Änderungen z. B. des Namens oder der Adresse sind vor dem Versand der Karte der Antragsstelle mitzuteilen.

Die Karte ist lebenslang in Verbindung mit dem Nachweis einer Fortbildung gültig und muss vom Karteninhaber unterschrieben werden.

Wichtige Fristen dürfen nicht versäumt werden!

- Personen, die vor Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes am 14. Februar 2012 sachkundig waren, müssen ihren Antrag bis zum 26. Mai 2015 stellen.
- Wird diese Frist überschritten, muss eine erneute Sachkundeprüfung erfolgreich absolviert werden.
- Bisherige Sachkundenachweise sind noch bis zum 26. November 2015 gültig.